



Im Mutterschutzgesetz (MuSchG) sind schwangere Studentinnen ab dem 1.1.2018 Arbeitnehmerinnen gleichgestellt worden.

Arbeitgeber im Sinne des MuSchG ist die Universität (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 MuSchG).

Bitte melden Sie daher Ihre Schwangerschaft unbedingt im Institut für Allgemeinmedizin und Interprofessionelle Versorgung, sowie beim Studentensekretariat der Zentralen Verwaltung der Universität (Wilhelmstrasse 11)!

Schwangerschaft ist ein Härtefallkriterium für die Zuteilung in eine Lehrpraxis im Blockpraktikum Allgemeinmedizin. Wir arbeiten mit hierfür qualifizierten Tübinger Allgemeinarztpraxen zusammen.

Um Ihnen und Ihrem Kind ein sicheres Praktikum gewährleisten zu können, ist Ihre Teilnahme am Blockpraktikum als Schwangere an verbindliche Voraussetzungen geknüpft. Es erfolgt eine individuelle Gefährdungsbeurteilung (Einzelfallprüfung).

Bitte lassen Sie sich entsprechend von uns beraten und melden Sie sich während des Anmeldezeitraums für Härtefallkriterien (siehe oben), jedoch spätestens 6 Wochen vor Praktikumsbeginn bei Frau Orlikowsky.

Die Beratung erfolgt im Institut für Allgemeinmedizin und Interprofessionelle Versorgung durch Herrn Dr. Koch (Studienbeauftragter) und Frau Orlikowsky (Lehrkoordination).